

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Protestcamps „Banny bleibt“ im Langener Stadtwald

Gemäß § 14 Abs. 1 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG vom 22.03.2023 (GVBl. 2023 Nr. 10, Seite 150) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

A. Anordnungen:

Für die nicht angezeigte Versammlung in Form eines Protestcamps

seit:	Sonntag, den 21.07.2024
in der Zeit von:	dauerhaft
Thema der Versammlung:	„JETZT LANGT'S! BANNY BLEIBT“
Örtlichkeiten des Protestcamps:	Langener Stadtwald, rund um folgende Koordinaten: 50.00598°N, 8.63543°E
Kundgebungsmittel:	Zelte, Plakate, Schilder, Transparente, Banner
Anzahl der Teilnehmenden:	ca. 20

werden für die vorgenannte Versammlung gemäß § 14 Abs. 1 des HVersFG folgende Beschränkungen verfügt:

1. Es ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HVersFG eine Versammlungsleitung unter Angabe des Vor- und Zunamens mit ladungsfähiger Anschrift zu bestimmen. Die fernmündliche Erreichbarkeit der Versammlungsleitung ist dauerhaft und jederzeit über eine zu benennende Telefonnummer zu gewährleisten. Die Meldung zur Versammlungsleitung kann unter folgenden Kontaktdaten erfolgen: ordnung@langen.de, 06103/203-330.

Im Verhinderungsfall der Versammlungsleitung ist eine Vertretung zu bestimmen. Diese Vertretung ist der Versammlungsbehörde in benannter Form mitzuteilen.

Ein Wechsel der Versammlungsleitung ist der Versammlungsbehörde unverzüglich in der benannten Form mitzuteilen.

2. Die Versammlungsteilnehmenden haben den Bediensteten der Versammlungsbehörde jederzeit Zutritt zum Protestcamp zu gewähren und Kontrollen über die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung zuzulassen. Dies schließt das Recht ein, Fotoaufnahmen zu Beweis Zwecken anzufertigen. Auf Verlangen haben die Versammlungsteilnehmenden ihre Identität offenzulegen und sich auszuweisen sowie Angaben zu ihrer Aufenthaltsdauer im Protestcamp zu machen.
3. Die Personen, die an der Versammlung teilnehmen, dürfen sonstige Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht daran hindern den Wald zum Zwecke der Erholung oder in sonst berechtigter Weise gemäß § 15 HWaldG zu betreten.

4. Die Nutzung sämtlicher Anfahrtswege zum Versammlungsort ist in keiner Weise durch die Teilnehmenden zu behindern, damit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie Mitarbeitenden von Forst- und Jagdbetrieben Tag und Nacht ein ungehinderter Zugang ermöglicht wird.

Der Aufbau von Blockaden ist im gesamten Waldbereich, insbesondere am Versammlungsort und den Anfahrtswegen, verboten. Die vorhandenen Blockaden sind **umgehend**, spätestens innerhalb von einem Tag nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, zu beseitigen.

5. Die Versammlungsteilnehmenden haben ihr Verhalten entsprechend dem § 8 Abs. 3 des HWaldG anzupassen. Demnach darf im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle kein Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. Entsprechend sind offenes Licht, Feuer sowie das Rauchen von Tabak- und Konsumwaren verboten.
6. Der weitere Bau, sowie die Nutzung und das Betreten der illegal errichteten Baumhäuser, Plattform/en und sonstiger Konstruktionen – in, an und zwischen den Bäumen ist untersagt. Die Bauten sind unverzüglich zurückzubauen.
7. Sie sind verpflichtet, Abfälle ordnungsgemäß (i.d.R. durch Überlassung an den kommunalen Entsorgungsträger – Kommunale Betriebe Langen) zu entsorgen. Speisereste dürfen unter keinen Umständen im Wald entsorgt werden. Das Füttern (auch unbeabsichtigt) von Wildtieren (insbesondere Wildschweinen) mit Speiseabfällen ist verboten.
8. Das Verrichten der Notdurft im Wald sowie das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser, auch durch Versickerung, ist untersagt. Das anfallende Abwasser und die Fäkalien sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu ist ein standfester, flüssigkeitsundurchlässiger Sammelbehälter zu errichten. Das betrifft auch die ggf. bereits angelegten Toiletten einschließlich Handwaschmöglichkeit und ggf. noch zu errichtende Toiletten, einschließlich Handwaschmöglichkeiten sowie ggf. Abwasser aus der Zubereitung von Speisen und der Reinigung von Geschirr.
9. Mitgeführte Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO anzuleinen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen sich stets unter der Verfügungsgewalt und in der Einwirkungsmöglichkeit des Hundeführenden befinden. Ausgenommen von der Beschränkung des Leinenzwangs sind ausschließlich Jagd-, Blindenführ-, Polizei- oder sonstige Diensthunde in Ausübung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

B. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Anordnungen/Beschränkungen gelten aufgrund der andauernden besonderen Gefährdungslage für die gesamte Zeit der Versammlung/des Protestcamps (dauerhaft) und bis auf Widerruf.

C. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Anordnungen/Beschränkungen gelten für den gesamten Versammlungsbereich sowie folgende Flurstücke des Langener Stadtwaldes: Flur 31 Stk. 8/48; Flur 33 Stk. 1; Flur 34 Stk. 1/1 und 1/2, Flur 35 Stk. 1, 2, 3/3, 3/4, 3/5, 8/6, 9; Flur 37 Stk. 1; Flur 38 Stk. 1.

D. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

E. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

F. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Versammlungsleitung ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich und kann für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden. Daher hat die Versammlungsleitung die Auflagen und Hinweise dieser Verfügung den Teilnehmenden in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Teilnehmenden der Versammlung an die Bestimmungen des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes halten, insbesondere:

- **Keine Waffen** oder **sonstige Gegenstände**, die ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen (§ 8 Abs. 1).
- Keine Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führen (§ 18 Abs. 1).
- Keine Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung tragen (§ 9 Abs. 1).
- **Keine Gegenstände, die geeignet und dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führen.**
- **Nicht in einer Aufmachung teilnehmen, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern** (§ 18 Abs. 2).

Die Versammlungsleitung informiert unverzüglich die Versammlungsbehörde und die Polizei, wenn es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner nicht friedlicher teilnehmender Personen kommen wird. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass Teilnehmende, die nicht friedlich sind, isoliert werden. Fahrzeugen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei oder Ordnungspolizei ist die Fahrt durch den Wald zu ermöglichen, ebenso allen Bediensteten der Forst- und Jagdbetriebe.

Weiterer Hinweis:

Die Teilnehmenden haben sich eigenverantwortlich über evtl. Unwetterwarnungen zu informieren sowie das Verhalten entsprechend anzupassen. Bei amtlicher Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes (ab Warnstufe rot – Stufe 3), welche den Versammlungsort umfasst, müssen alle Teilnehmenden unverzüglich den Versammlungsort verlassen und einen anderen sicheren Ort außerhalb des Waldes aufsuchen.

Begründung:

Zur Zuständigkeit:

Der Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

Zu den Auflagen:

Nach § 14 Abs. 1 HVersFG kann eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel beschränkt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Aufgrund der ohne Anmeldung begonnenen Versammlung am 21.07.2024 bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Ein Kooperationsgespräch nach § 3 Abs. 3 HVersFG konnte nicht durchgeführt werden. Unter Einbeziehung aller Umstände und Erkenntnisse ist auch weiterhin ohne die Beschränkungen im Sinne der erteilten Auflagen von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auszugehen. Die erteilten Auflagen sollen sicherstellen, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert werden. Der Grundsatz der Grundrechtsabwägung und der Verhältnismäßigkeit ist mit dieser Verfügung gewahrt. Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstaltenden über Ort, Zeit, Art und Inhalt der Versammlung steht dem Erlass der Auflagen nicht entgegen, da die Versammlungsfreiheit hier mit höherrangigen Rechtsgütern kollidiert.

Zu A.)

Die Versammlungsbehörde der Stadt Langen erlangte erstmalig am Sonntag, 21. Juli 2024, ca. 12:00 Uhr, über eine Mitteilung der örtlichen Polizeistation Kenntnis von der Waldbesetzung. Bei der Polizei war zuvor eine Bürgermeldung eingegangen. Im Folgenden konnte die Versammlungsbehörde einen Aufruf zur Besetzung des Langener Bannwaldes online ausfindig machen (<https://wald-statt-asphalt.net/jetzt-langts-langener-bannwald-besetzt/>; Erscheinungsdatum: 21.07.2024). Wie dem Presseartikel der Gruppierung „Wald statt Asphalt“ zu entnehmen ist, sollen die Bäume im besetzten Gebiet in absehbarer Zukunft gerodet werden, da die Fläche anschließend zur Gewinnung von Bodenschätzen genutzt werden soll. Die dafür notwendige Genehmigung für den Abbau von Kies wurde per Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Eigentümer des besetzten Waldgebietes ist die Stadt Langen, die Nutzung des besetzten Waldgebietes erfolgt durch die Firma „Sehring AG“.

Am 21.07.2024 bestand das Camp aus einer Plattform, welche von ca. 9 Versammlungsteilnehmenden besetzt war. Unterhalb der Plattform befanden sich weitere 6 Versammlungsteilnehmende. Nachdem die Versammlungsteilnehmenden am 21.07.2024 vor Ort belassen wurden, stellten diese über Nacht eine zweite Plattform fertig, sodass das Camp am 22.07.2024 bereits aus zwei Plattformen, sowie ca. drei Zelten und ca. 20 Versammlungsteilnehmenden bestand. In verschiedenen Presseauftritten und in den sozialen Medien gaben die Versammlungsteilnehmenden an, dass sie Strukturen aufbauen wollen und das Camp nicht mehr freiwillig verlassen werden (u.a. <https://www.hessenschau.de/tv-sendung/protestcamp-im-langener-bannwald-errichtet,video-199636.html>). Über die sozialen Medien rufen die Versammlungsteilnehmenden zu Spenden von u.a. Lebensmitteln, Getränken, Hygieneartikel, Schlafsäcken sowie Haushaltsgegenständen, aber auch Baumaterialien auf (u.a. auf der Instagramseite „Langener Langohr“ in einer „Story“ vom 21., 22. und 25.07.2024). Am 23.07.2024 veröffentlichten die Versammlungsteilnehmenden auf Instagram („Langener Langohr“, <https://www.instagram.com/banny-bleibt?igsh=eXg0cnlhNjR2NDVu>) eine Tafel, welche dazu aufrief, dass Baumaterialien auf dem örtlichen Wertstoffhof beschafft werden sollen. Auf einem Instagram-Beitrag vom 25.07.2024 ist zu sehen, dass mittlerweile mindestens sechs Zelte im Bereich des Camps aufgebaut sind. In mehreren Beiträgen sprechen die Versammlungsteilnehmenden davon, dass die Arbeiten an den Bebauungen weitergehen. Am 27.07.2024 veröffentlichten die Versammlungsteilnehmenden einen Beitrag auf deren Instagram-Kanal „Langener Langohr“, aus welchem ersichtlich ist, dass die erste Plattform mittlerweile vollkommen eingehaust und mit Fenstern versehen ist sowie die zweite Plattform bereits über ein Dach aus Planen verfügt.

Seit dem 23.07.2024 konnten Blockaden der Waldwege mittels Baumstämmen und Geäst festgestellt werden. Diese befanden sich vor allem im Nahbereich des Camps. Eine Gesprächsbereitschaft der Bewohnenden des Protestcamps mit der Versammlungsbehörde wurde bisher stets abgelehnt. Durch die Blockaden auf den Wegen hat die Polizei ebenfalls die Kontaktversuche zu den Versammlungsteilnehmenden eingestellt.

An den Plattformen, welche illegal in den Bäumen errichtet wurden und im Camp generell konnten verschiedene Transparente/Banner festgestellt werden. Unter anderem mit den folgenden Aufschriften: „Bannwald statt Bagger“, „Wald statt Asphalt“, „Jetzt langt's - Sehring stoppen“, „12 years – defend rojava“.

Es ist unter anderem durch die Beiträge in den sozialen Medien bekannt, dass die Versammlungsteilnehmenden über Werkzeug und weiteres Baumaterial (u.a. Fenster und Holzlaten) verfügen.

Auch ist durch verschiedene Beiträge auf dem Instagram-Profil „Langener Langohr“ bekannt, dass die Versammlungsteilnehmenden im Wald offenes Feuer durch Feuerzeuge und Gaskocher gebrauchen sowie Zigaretten rauchen. (u.a. Beitrag vom 21. und 23.07.2024 sowie Instagram-Story vom 22.07.2024, Wunschliste: Zigaretten-Drehzeug).

Bei sämtlichen Auftritten in den Medien sowie in den sozialen Medien sind die Versammlungsteilnehmenden stets vermummt. Dies war bereits aufgefallen, als noch Kontaktversuche durch die Versammlungsbehörde oder die Polizei unternommen wurden. Die Versammlungsteilnehmenden haben sich bisher ausschließlich „vermummt“ gezeigt.

Festzuhalten ist, dass sich die Strukturen sowohl in den Bäumen als auch auf dem Boden sowie die Ausstattung nach wenigen Tagen gefestigt haben, dass das Camp wächst und Zulauf bekommt. Auch ist festzuhalten, dass die Versammlungsteilnehmenden bereits nach kurzer Zeit sehr distanziert und konfrontativ gegenüber der Versammlungsbehörde und der Polizei aufgetreten sind.

Die Versammlung im Langener Stadtwald wurde nicht angezeigt. Eine versammlungsleitende Person hat sich bisher nicht zu erkennen gegeben und die Personen vor Ort sind auch auf Nachfrage nicht gewillt, eine Versammlung gegenüber der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Auf jegliche Kooperationsangebote seitens der Versammlungsbehörde sowie der Polizei wurde nicht eingegangen.

Eine Kooperation ist daher weder mit einer versammlungsleitenden Person noch mit einer anderen der im Camp anwesenden Personen möglich gewesen.

Die Stadt Langen verurteilt die Aktion auf Schärfste und fordert die Aktivistinnen und Aktivistinnen auf, sofort alles abzubauen und den Wald zu verlassen (Offenbach-Post vom 23.07.2024, abrufbar unter: <https://www.op-online.de/region/langen/wertvollen-wald-nicht-dem-profit-opfern-aktivisten-langener-bannwald-waldsee-sehring-93201126.html>).

Zu 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 HVersFG wird eine Versammlung von der Person geleitet, welche die Versammlung anzeigt. Da das Unterlassen der Anzeige eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kann geschlussfolgert werden, dass jede öffentliche Versammlung eine Versammlungsleitung haben muss. Die versammlungsleitende Person hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Versammlung zu sorgen und Straftaten aus der Versammlung heraus zu unterbinden. Zudem ist die versammlungsleitende Person für die Durchsetzung der Auflagen und die Einhaltung der Beschränkungen verantwortlich.

Durch die Benennung einer versammlungsleitenden Person entsteht der Versammlung kein nennenswerter Nachteil und sie wird in ihrer Durchführung dadurch nicht

eingeschränkt. Gerade die bisher nicht bestimmte Dauer des Protestcamps und die zu erwartende Notwendigkeit weiterer versammlungsrechtlicher Beschränkungen zur Absicherung der Versammlungsteilnehmenden sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert eine dauerhafte Erreichbarkeit und Kooperation zwischen der versammlungsleitenden Person sowie der Versammlungsbehörde.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem von Ihnen durchgeführten Protestcamp um eine öffentliche Versammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 HVersFG handelt, deren Ende der Versammlungsbehörde bisher nicht bekannt ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Personenkreis sowie die versammlungsleitende Person dauerhaft in dem Protestcamp vor Ort sind, ist es erforderlich, dass ein Wechsel der versammlungsleitenden Person unverzüglich über die benannten Kanäle mitgeteilt wird, um verlässliche Kommunikationswege sicherzustellen.

Zu 2.)

Der jederzeitige Zutritt zum Protestcamp durch Bedienstete der Versammlungsbehörde sowie der Polizei ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung kontrollieren zu können. Etwaige Verstöße müssen dokumentiert und geahndet werden können. Die Identität der Störer muss festgestellt werden können, um sie rechtlich in Anspruch nehmen zu können. Auch muss festgestellt werden können, ob sich ggf. Minderjährige ohne Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten im Protestcamp aufhalten.

Zu 3.)

Auf Grund der Öffentlichkeit der Versammlung sowie dem Thema und dem Zweck der Versammlung ist es nicht ersichtlich, weshalb eine Nutzung des Waldes gemäß § 15 HWaldG nicht mit den Zielen der Versammlung einhergehen sollte und diese daher einschränken sollte.

Zu 4.)

Das Protestcamp, die Versammlung, befindet sich in einem Waldgebiet. Aktuell ist die Waldbrandgefahr zwar als niedrig einzuschätzen, allerdings zeigt die Erfahrung aus der Vergangenheit, dass sich diese Situation innerhalb weniger Tage oder Wochen ändern kann. Da sich die Versammlungsteilnehmenden ständig in einem Waldgebiet aufhalten, besteht für diese, aber auch für unbeteiligte Dritte, insbesondere im Hinblick darauf, dass noch einige Sommermonate bevorstehen, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Zusätzlich zur allgemeinen Waldbrandgefahr, welche auch durch Glasscherben oder ähnliches ohne offenes Licht oder Feuer zu einem Brand führen kann, ist bekannt, dass die Versammlungsteilnehmenden mit pyrotechnischen Erzeugnissen, offenes Licht oder Feuer (Gaskocher) sowie auch dem Rauchen von Zigaretten dieses Waldbrandrisiko noch zusätzlich verstärken. Durch einen Waldbrand wären nicht nur die Waldbesuchenden und die Versammlungsteilnehmenden akut gefährdet (Leib und Leben; körperliche Unversehrtheit), sondern auch das Eigentum des Waldbesitzers (Stadt Langen) wäre akut gefährdet. Ferner bestehen im Wald waldtypische Gefahren wie beispielsweise Ast-Bruch oder ähnliche, welche zu einem Einsatz von Rettungskräften führen können. Auch könnten bei diversen Unwetterlagen, aber auch bei der Nutzung der illegal errichteten Baumhäuser Unglücksfälle eintreten. Folglich muss es den Feuerwehren, dem Rettungsdienst und der Polizei zu Rettungszwecken jederzeit möglich sein, schnell in jedes Gebiet des Stadtwaldes, aber auch an die Versammlungsstätte zu gelangen. Eine Besonderheit stellt sicherlich auch dar, dass der Langener Waldsee, welcher neben einem regen Badebetrieb auch Großveranstaltungen verschiedenster Art beherbergt, nicht direkt aus Langen, sondern lediglich über die Waldwege oder über Mörfelden-Walldorf zu erreichen ist. Entsprechend dienen die Waldwege als direkter Anfahrtsweg für die Rettungskräfte, sofern ein besonderes Eiligkeitsbedürfnis vorliegt. Sofern die Wege blockiert sind, ist dies nicht gewährleistet. Bei einer Kontrollfahrt der örtlichen Polizei

konnte am 23.07.2024 festgestellt werden, dass durch die Versammlungsteilnehmenden diverse Blockaden auf den direkt an das Camp angrenzenden Waldwegen errichtet wurden. Hierzu wurden Baumstämme und Äste auf den Weg aufgebracht. Die aktuellen Zustände am Veranstaltungsort stellen daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Bei einem möglichen Rettungseinsatz müssten die Blockaden erst beseitigt werden, um den Rettungskräften einen Zugang zum Wald, Versammlungsort oder auch dem Langener Waldsee zu gewährleisten. Da es im Brand- oder sonstigen Unglücks- bzw. Katastrophenfall jedoch auf jede Sekunde ankommen kann, sind die angrenzenden Waldwege dauerhaft freizuhalten. Die Auflage ist erforderlich, um diesen legitimen Zweck zu erreichen. Es ist kein milderes Mittel in Sicht, welches gleich wirksam ist. So ist es ausgeschlossen, die Auflage auf nur gewisse Waldwege zu begrenzen, da Waldwege je nach Witterung und Jahreszeit teilweise immer schlechter zu befahren sind (beispielsweise aufgrund Verschlammung, Baumbruch etc.). Daher ist es notwendig alle Wege insgesamt freizuhalten. Die Auflage ist erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Eingriff in das Versammlungsrecht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort freigehalten werden muss, beeinträchtigt die Durchführung des Camps nicht. Die errichteten Blockaden stellen auch kein Kundgebungsmittel dar, sodass die Beseitigung dieser keinen Eingriff in das vorgenannte Grundrecht darstellt.

Zu 5.)

Das Protestcamp, die Versammlung, befindet sich in einem Waldgebiet. Aktuell ist die Waldbrandgefahr zwar als niedrig einzuschätzen, allerdings zeigt die Erfahrung aus der Vergangenheit, dass sich diese Situation innerhalb weniger Tage oder Wochen ändern kann. Da sich die Versammlungsteilnehmenden ständig in einem Waldgebiet aufhalten, besteht für diese, aber auch für unbeteiligte Dritte, insbesondere im Hinblick darauf, dass noch einige Sommermonate bevorstehen, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Zusätzlich zur allgemeinen Waldbrandgefahr, welche auch durch Glasscherben oder ähnliches ohne offenes Licht oder Feuer zu einem Brand führen kann, ist bekannt, dass die Versammlungsteilnehmenden mit pyrotechnischen Erzeugnissen, offenes Licht oder Feuer (Gaskocher) sowie auch dem Rauchen von Zigaretten dieses Waldbrandrisiko noch zusätzlich verstärken. Durch einen Waldbrand wären nicht nur die Waldbesuchenden und die Versammlungsteilnehmenden akut gefährdet (Leib und Leben; körperliche Unversehrtheit), sondern auch das Eigentum des Waldbesitzers (Stadt Langen) wäre akut gefährdet.

Die Beschränkung ist verhältnismäßig, da kein gleich geeignetes Mittel vorliegt, um den legitimen Zweck des Brandschutzes zu erfüllen. Selbst das Errichten einer Feuerstelle oder ähnlichem ist nicht gleich geeignet, da auch durch den Funkenflug, welcher entstehen kann, eine erhöhte Brandgefahr besteht. Angesichts der Tatsache, dass bereits ein einziger Funke ausreichen kann, um ein Feuer zu entfachen und die bereits beschriebenen Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können, ist es für die vorliegende Versammlung zwingend erforderlich, dass die Verbote nach § 8 HWaldG eingehalten werden. So wird auch einer abstrakten Gefährdung des Waldes vorgebeugt. In der Folge sind die Handlungen entsprechend § 8 HWaldG auch verboten, wenn eine konkrete Gefährdung nicht bestehen würde. Der Schutz von Leben und Gesundheit rechtfertigt vorliegend einen Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 GG.

Zu 6.)

In Anbetracht der nicht bestätigten Standsicherheit und teilweise fehlenden Absturzsicherungen liegt der Tatbestand einer konkreten Gefahr vor. Die Standsicherheit der vorliegend errichteten „Baumhäuser“, Plattformen und sonstiger Konstruktionen in den Bäumen in der Höhe von mehreren Metern ist höchst fraglich. Unbekannt sind die konkret verwendeten Bauteile, insbesondere ihre Dimensionen, die Art und die Beschaffenheit der Verbindungselemente und eventuell weiterer konstruktiver Bestandteile sowie die Qualität der verwendeten Seile, die die jeweiligen Konstruktionen im Baum verankern bzw. diese halten. Insbesondere aus der Höhe der hier vorgefundenen baulichen Anlagen ergeben sich zusätzliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer der „Baumhäuser“ bzw. weiterer unbeteiligter Dritter, die sich in unmittelbarer Nähe dieser baulichen Anlagen aufhalten, zum Beispiel darunter hindurchgehen und darunter sitzen. Aufgrund der unklaren und fragwürdigen Standsicherheit der baulichen Anlagen besteht die Gefahr, dass diverse Konstruktionen zu Boden stürzen und Menschen mit sich reißen können bzw. auf Menschen stürzen. Zudem können Personen abstürzen.

Die baulichen Anlagen wurden augenscheinlich mit Seilen unbekannter Festigkeit und Qualität an den Bäumen verankert, wobei die gesamte Traglast an diesen Umschlingungen der Bäume hängt. Insbesondere bei den „Baumhäusern“, welche vollständig eingehaust wurden und von mehreren Teilnehmenden als ständiger Aufenthaltsraum und Küche genutzt werden, muss die Belastung auf die Bodenplatte, die Seile und die Bäume als deutlich höher eingeschätzt werden als bei den Plattformen und „Baumhäusern“, welche als reine Schlafplätze dienen und/oder nur von 1-2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Bei einer zu starken Belastung von Bodenplattformen und verwendeten Seilen besteht die Gefahr des Zerberstens einzelner oder bei auftretender Kettenreaktion mehrerer Hölzer oder dem Aufspleißen von beschädigten oder unzureichenden Seilen, die zum Absturz von „Baumhäusern“ und darin befindlichen Personen führen und unter Umständen ebenfalls darunter befindliche Personen gefährden würden.

Weiterhin ist auch die konkrete Ausbildung der Überdachungen und deren Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene Witterungsbedingungen unbekannt. Es ist denkbar, dass bei (starken) Winden sich lösende Teile der „Dachkonstruktionen“ andere Bauteile mit aus dem konstruktiven Verbund ziehen und somit ebenfalls den Absturz von Personen nach sich ziehen würden. Letztendlich unbekannt ist auch der Zustand der Bäume bzw. der Äste, die die Lasten der „Baumhäuser“ und Plattformen aufnehmen müssen. Kommt es zum Abbrechen von Ästen oder Abknicken von ganzen Baumstämmen, können diese Ereignisse die Konstruktionen beschädigen oder diese mit in die Tiefe reißen und dabei Menschen gefährden. Ebenso ist die Standsicherheit für ein gefahrloses Eingreifen durch Kräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehren erforderlich, da diese unter Umständen mit schwerem oder sperrigem Gerät zu Unfallopfern oder zu rettenden Personen in die „Baumhäuser“ gelangen müssen und dort gegebenenfalls eine Erstversorgung durchführen müssen bzw. bewusstlose oder leblose Personen bergen müssen. Erschwerend kommt dazu, dass die Konstruktionen auf längere Zeit angelegt sind und damit verschiedenen Witterungsereignissen ausgesetzt werden (z. B. Starkregen, Stürme, Sonnenschein, Feuchtigkeit, Kälte, Schnee und Eis, Blitzschlag). Diese Ereignisse können die Stabilität und Standsicherheit der mit Seilen, Stämmen, Balken und Brettern errichteten „Baumhäuser“ und Plattformen im Laufe der Zeit stark gefährden bzw. werden diese in der Zukunft weiterhin stark beeinträchtigen. Eine sofortige Nutzungsuntersagung ist somit zum Schutz der Rechtsgüter der Gesundheit und des Lebens zwingend. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, darunter auch Gefahrerforschungsmaßnahmen, sind denjenigen aufzuerlegen, die als Störer die Gefahr entweder durch ihr Verhalten verursacht haben oder für den Zustand einer Sache haften. Die Sammlungsteilnehmenden haben die Baumaterialien und die Konstruktionsweise selbst ausgewählt und

die Bauausführung selbst durchgeführt und können daher entsprechend in Anspruch genommen werden.

Diese Auflagen sind zum Schutz der Rechtsgüter der Gesundheit und des Lebens zwingend erforderlich, insbesondere für den Schutz der Versammlungsteilnehmenden, aber auch zum Schutz eventueller Rettungskräfte. Ein milderer Mittel, das den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht gegeben, da eine bauliche Abnahme nicht erfolgen kann. Die Gewichtigkeit der zu schützenden Güter ist höher einzuordnen als der funktionale, symbolische oder konzeptionelle Zweck der Baumhäuser als Kundgebungsmittel im Rahmen der Versammlungsfreiheit, da diese nicht notwendig sind. Die Versammlungsteilnehmer haben vielfältige andere Möglichkeiten zur Meinungskundgabe, z.B. durch das Aufhängen von Transparenten. Zudem ist der kommunikative Zweck untergeordnet gegenüber der primären Funktion, dem Wohnen zu dienen. Art. 8 GG gewährleistet jedoch nicht das Recht, am Versammlungsort wohnen zu können. Aufgrund der auf Dauer angelegten „Besetzung“ muss das Recht, die Modalitäten der Versammlung selbst bestimmen zu können, mit zunehmender Dauer hinter den kollidierenden Rechtsgütern (Erholungsrecht der Waldbesucher, Schutz von Flora und Fauna, Eigentumsrecht) zurückstehen. Die Errichtung und Nutzung von Baumhäusern im Wald kann daher nicht geduldet werden. Ein eventueller Zweck mittels der Baumhäuser die Rodung des Waldes zu verhindern, kann ohnehin nicht erreicht werden. Denn Art. 8 GG schützt nicht die zwangsweise oder sonstwie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, Az. 1 BvR 1190/90, Rn. 42, abrufbar unter: https://www.bverfg.de/e/rs20011024_1bvr119090.html).

Zu 7.)

Durch den dauerhaften Aufenthalt im Camp entstehen Abfälle, z.B. Essenreste, die gesammelt werden müssen. Die Kompostierung von Speiseabfällen und anderen, insbesondere biologisch abbaubaren Abfällen in der Natur ist höchst problematisch gegenüber den Wildtieren, insbesondere in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (ASP), welche sich zum aktuellen Zeitpunkt weiter ausbreitet. Auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Offenbach sowie Verhaltenshinweise wird verwiesen, siehe <https://www.kreis-offenbach.de/Themen/Gesundheit-Verbraucher-schutz/akut/Schweinepest/>.

Ferner werden durch die unsachgemäße Entsorgung der Abfälle Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt, was zur Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden führen kann, da diese bekanntlich Krankheiten auch auf den Menschen übertragen und somit eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Das ordnungsgemäße Entsorgen von Abfällen stellt keine Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar, sondern schützt den Wald und seine Bewohnenden und verhindert aktuell insbesondere eine weitere, unkontrollierte Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest.

Zu 8.)

Durch die unsachgemäße Entsorgung von Abwasser sowie die Nutzung einer zum Boden nicht abgeschlossenen Toilette entsteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers mit diversen Krankheitserregern. Grundwasser ist besonders schützenswert, versorgt die Pflanzen mit Wasser, bildet wertvolle Feuchtbiotope und ist eine der wichtigsten Trinkwasserressourcen Deutschlands. Folglich gibt es kein milderes Mittel, um die Gefahr für Leib und Leben von unbeteiligten Dritten sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere in Bezug auf den Gewässerschutz, abzuwenden, als eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung mittels abflusslosem Gefäß sicherzustellen, bereits vorhandene ungedichtete Latrinen/Gruben zurückzubauen und entstandene Verunreinigungen zu beseitigen.

Ferner werden durch die unsachgemäße Entsorgung des Abwassers und der Notdurft Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt, was zur Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden führen kann, da diese bekanntlich Krankheiten auch auf den Menschen übertragen und somit eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Zu 9.)

Die Auflage wird in Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit erteilt. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die Tiere im Wald, die Teilnehmenden und Passanten, aber auch für die Polizei, ggf. für die Einsatz- und Rettungskräfte, für die Behördenmitarbeitenden und auch die Hunde selbst, wenn diese nicht angeleint sind.

Dass sich die Gefahr bisher nicht durch (Biss-)Verletzungen realisiert habe, steht der Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr genügt es, dass erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - hier der körperlichen Unversehrtheit von Menschen - mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der zu attestierenden konkreten Gefahr kann in verhältnismäßiger Art und Weise dadurch begegnet werden, dass die Hunde einem dauerhaften Leinenzwang während der Teilnahme ihres Hundehalters/-führers an der Versammlung unterliegen. Nur so ist eine direkte und auch zuverlässige Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund gegeben. Um für das jeweilige Tier die Auswirkungen des während der Versammlung bestehenden Leinenzwangs gering zu halten, bleibt es dem jeweiligen Hundehalter unbenommen, den Hund bei der Versammlung nicht mitzuführen und für eine anderweitige Unterbringung zu sorgen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. V . 02.02.2022 – 3 M207/21, juris, ab Rn. 28). Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der natürliche Jagdinstinkt eines Hundes bei Sichtung eines Tieres z.B. Reh, Wildschwein, Wolf eintritt. Denn dies führt nicht nur zur Gefährdung des Tiers; auch der Hund kann hierdurch in Gefahr geraten, wenn wütende Wildtiere z.B. Wildschweine versuchen, z.B. ihre Jungen zu verteidigen. Hierbei kann es auch zu Gefahren für Leib und Leben der Bewohnenden des Camps kommen.

Die Auflage ist geeignet, um den legitimen Zweck, die o.g. Gefahren abzuwehren, zu erfüllen. Hierfür ist sie auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel ersichtlich ist, um die Gefährdung der Jungtiere im Wald, aber auch die Gefährdung der Hunde selbst und der Bewohnenden des Camps zu minimieren.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt dem vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Denn für die Durchführung des Camps ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich die dort befindlichen Hunde permanent frei und ohne Aufsicht bewegen können.

Abschließend wird angemerkt, dass sich im Versammlungsbereich die Afrikanische Schweinepest rasant und unkontrolliert ausbreitet und durch Hunde, welche Wildtiere aufschrecken können, die Ausbreitung gefördert werden könnte.

Zu B.)

Die Allgemeinverfügung gilt - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - für den gesamten Zeitraum der Versammlung „JETZT LANGT'S! BANNY BLEIBT“. Da das errichtete Protestcamp darauf ausgerichtet ist, sich dauerhaft vor Ort aufzuhalten (24 Stunden täglich) und bisher keine Erkenntnisse vorliegen, dass das Protestcamp während der Nacht oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für gewisse Zeiträume geräumt und die Versammlung beendet oder unterbrochen wird und somit ohne die Beschränkungen des Punktes A.) eine dauerhafte gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen würde, rechtfertigt dies die Anordnungen des Punktes A.) für den genannten Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Besetzung, dem 21.07.2024, festzusetzen.

Zu C.)

Um eine wirkungsvolle Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Beschränkungen des Punktes A.) auf das gesamte Protestcamp sowie die umliegenden Flächen des Stadtwaldes, welche unter Punkt C.) aufgeführt sind. Eine Beschränkung auf einzelne Bereiche oder einen kleineren Bereich wäre nicht geeignet, das bestehende Schutzziel zu erreichen, da bisher weder die Versammlung, noch der Versammlungsort angezeigt wurden und bereits Waldwege im Umkreis um das Protestcamp durch die Versammlungsteilnehmenden blockiert wurden.

Zu D.)

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall des Widerspruchs könnte die Versammlung dann ohne Beachtung der Beschränkungen durchgeführt werden, sodass die zuvor beschriebenen Störungen weiterhin beständen und die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten würden. Es besteht aufgrund der vorliegenden Eilbedürftigkeit ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da die Versammlung im öffentlichen Raum durchgeführt wird und den hieraus resultierenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit sowie Leib und Leben der Teilnehmenden zum einen und übermäßigen Beeinträchtigungen Dritter nur durch eine entsprechende Vollziehbarkeitsanordnung wirksam begegnet werden kann.

Auch ist das besondere Schutzbedürfnis der Umwelt aufgrund der Lage der Versammlung in einem abgelegenen Wald besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Rechtsgüter ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, den Ausgang eines ggfs. langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens abzuwarten, bevor die einzelnen Beschränkungen durchgesetzt werden können.

Hinweis: Der Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

Zu E.)

Der Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG ist erforderlich, um auf eventuell später eintretende Änderungen im Hinblick auf die Durchführung und den Ablauf der Versammlung behördlich reagieren zu können und die Allgemeinverfügung entsprechend im Nachgang durch Änderungsverfügung zu gestalten.

Zu F.)

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (fehlende Identität der Personen) untunlich im Sinne des § 41 Abs. 3 S. 2 HVwVfG ist. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) dadurch, dass diese auf der Internetseite www.langen.de unter Angabe des Bereitstellungstages kostenfrei bereitgestellt wird. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Offenbach Post (ehemals Langener Zeitung) unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Langen (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), zu erheben.

Langen, den 31.07.2024

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

I. V.
Ulrich Krippner
Stadtrat